

**Beglaubigte Abschrift**

18 O 401/18



**Landgericht Bielefeld**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &  
Partner, Detmolder Straße 120 a, 33604  
Bielefeld,

gegen

1. die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440  
Wolfsburg,
2. die AUDI AG Service Technik, vertreten durch den Vorstand, Auto-Union-Str.  
1, 85045 Ingolstadt,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1: Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr.  
Seegers, Dr. Frankenheim  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kaiser-  
Wilhelm-Str. 40, 20355 Hamburg,  
zu 2:  
Rechtsanwälte Noerr LLP, Speditionstraße 1,  
40221 Düsseldorf,

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld  
auf die mündliche Verhandlung vom 12.07.2019  
durch den Richter am Landgericht Schnell als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 40.804,66 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatzes der EZB seit 11.02.2019, die Beklagte zu 1) darüber hinaus Zinsen in gleicher Höhe seit 08.02.2019 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Audi Q5 SUV 2.0 TDI quattro mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer WAU [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil 1 und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befinden.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 40 % und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 60 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
6. Der Streitwert wird auf bis 64.397,29 EUR festgesetzt.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten als Herstellerin (Beklagte zu 2)) ihres PKW Audi Q5 bzw. als Konzernmutter der Herstellerin und Entwicklerin und Herstellerin des verbauten Motors (Beklagte zu 1)) in der Hauptsache Schadenersatz in Höhe des von ihm für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises.

Die Klägerin erwarb mit Vereinbarung vom 22.09.2010 das mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattete in der Urteilsformel näher bezeichnete Kraftfahrzeug zu einem Kaufpreis von 53.000,00 EUR bei [REDACTED] als Neuwagen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Kaufs wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen. Die Klägerin zahlte 30.000,00 EUR an und finanzierte des Restkaufpreis, was beklagtenseits mit Nichtwissen bestritte wird.

In das Fahrzeug ist ein Dieselmotor vom Typ EA 189 verbaut, der von der Beklagten zu 1) entwickelt und hergestellt wurde. Die Software der Motorsteuerung enthielt eine

Funktion, mittels derer erkannt wird, ob sich das Fahrzeug in einer standardisierten Testsituation oder in einem normalen Fahrbetrieb befindet, und den Motor hiervon abhängig in einen bestimmten Betriebsmodus schaltet. In Modus der Testsituation ist die Abgasrückführung höher, so dass der Stickoxid-Ausstoß geringer ist. Im normalen Fahrbetrieb ist die Abgasrückführungsrate geringer und der Stickoxidausstoß entsprechend höher.

Das streitgegenständliche Fahrzeug wies zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Kilometerstand von 95.091 km auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagten hätten sie arglistig getäuscht, sie betrogen und durch das Inverkehrbringen des mit der oben genannten Software ausgestatteten Motors gegen die guten Sitten verstoßen. Hierzu behauptet sie, dass die streitgegenständliche Motorsteuerungssoftware mit Wissen und Wollen der seinerzeitigen Vorstände *beider* Beklagten in mit dem Motor EA 189 ausgestatteten Fahrzeugen installiert worden sei. Die Klägerin ist der Auffassung, ihr sei ein Schaden schon dadurch entstanden, dass er ein Geschäft abgeschlossen habe, welches sie in Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht getätigt hätte. Sie müsse deshalb so gestellt werden, wie sie stünde, wenn sie das Fahrzeug nicht gekauft hätte.

Wegen der Schadenshöhe wird auf Bl. 3-5 der Akte verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 64.397,29 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten oberhalb des jeweils gültigen Basiszinssatzes seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zugum-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Audi Q5 SUV 2.0 TDI quattro mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer WAU [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil 1 und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,
2. festzustellen, dass sich die Beklagten in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befindet,
3. festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Beide Beklagten sind der Auffassung, der Klägerin stehe gegen sie kein Schadensersatzanspruch zu, da sie – wie sie behaupten – weder getäuscht noch sonst unwahre oder auch nur irreführende Tatsachen bekanntgegeben hätten. Das Fahrzeug der Klägerin sei technisch sicher und seine Nutzung unterliege keinerlei Einschränkungen. Der Klägerin sei insgesamt durch den Vertragsabschluss kein Schaden entstanden. Auch sei es nicht aufgrund der installierten Motorsteuerungssoftware zu einer Wertminderung des Fahrzeugs gekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang zulässig und begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

#### **I.**

Die Klägerin hat gegen die Beklagten jeweils einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in zugesprochener Höhe Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des im Tenor näher bezeichneten Fahrzeugs aus §§ 826, 31 BGB. Die Beklagten haften gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner.

Die Beklagten haben der Klägerin mit dem Einbau der streitgegenständlichen Software durch eine gegen die guten Sitten verstoßende, schädigende Handlung, vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

#### **1.**

Die Beklagte zu 1) hat durch Inverkehrbringen des im klägerischen Fahrzeug verbauten Motors unter Verschweigen der installierten Motorsteuerungssoftware schädigend im Sinne des § 826 BGB gehandelt. Die Beklagte zu 2) hat durch Inverkehrbringen des durch sie hergestellten klägerischen Fahrzeugs mit dem eingebauten Motor EA 189 unter Verschweigen der installierten Motorsteuerungssoftware schädigend im Sinne des § 826 BGB gehandelt.

Die Klägerin hat einen Schaden im Sinne des § 826 BGB erlitten. Unter den tatbestandlichen Schadensbegriff sind nicht nur nachteilige Einwirkungen auf die

Vermögenslage, sondern auch jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses sowie jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung zu fassen (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02, zitiert nach Juris, Rn. 41).

Der Kaufvertrag über den streitgegenständlichen PKW stellt eine derartige Belastung mit einer solchen ungewollten Verpflichtung dar. Bei lebensnaher Betrachtung würde kein informierter und wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher ein Fahrzeug erwerben, welches mit einer Software ausgestattet ist, die dafür sorgt, dass auf dem Prüfstand und im normalen Fahrbetrieb unterschiedliche Abgasrückführungsmodi in Gang gesetzt werden und dadurch auf dem Prüfstand ein niedrigerer Ausstoß von Stickoxiden erreicht wird als dies im realen Fahrbetrieb möglich ist, wenn Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Software bestehen (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, 3 O 139/16, zitiert nach Juris, Rn. 31).

## 2.

Das Inverkehrbringen des klägerischen Fahrzeugs bzw. des im klägerischen Fahrzeug verbauten Motors unter Verschweigen der entsprechenden Motorsteuerungssoftware stellt eine schädigende Handlung im Sinne des § 826 BGB dar. Sofern die Beklagten vortragen, dass es zwischen dem Prüfstandbetrieb und dem Straßenbetrieb „naturgemäß“ zu einer Abweichung des angegebenen Schadstoffausstoßes kommt, verfängt dieses Argument nicht. Selbst wenn dies der Fall wäre, lässt sich damit keinesfalls die Installation einer Software rechtfertigen, die gerade darauf abzielt, zu verschleiern, welcher Schadstoffausstoß im normalen Straßenverkehr erreicht wird.

## 3.

Die Schädigung erfolgte auch sittenwidrig. Eine Handlung ist objektiv sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB, wenn sie nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Hinzutreten muss eine nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als „anständig“ Geltenden besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (vgl. Sprau in: Palandt, BGB, 77. Auflage, 2018, § 826 Rn. 4 mit weiteren Nachweisen).

Die serienmäßige Verwendung einer Software, die für den Abgastest auf dem Prüfstand einen besonders niedrigen Schadstoffausstoß generiert, um so einen ebenfalls geringen Kraftstoffausstoß für den Betrieb im normalen Straßenverkehr zu suggerieren und es den Beklagten so zu ermöglichen, sich als Hersteller besonders

umweltfreundlicher Fabrikate am Markt zu platzieren, erfüllt ohne weiteres die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen einer Sittenwidrigkeit. Die Beklagten haben durch ihr Verhalten im eigenen Profitinteresse nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten.

#### 4.

Die schädigende Handlung ist den Beklagten gemäß § 31 BGB auch zuzurechnen. Sie haben gemäß § 31 BGB für den Schaden einzustehen, den ihre "verfassungsmäßig berufene[n] Vertreter" durch eine unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt haben (BGH, Urteil vom 28.06.2016, VI ZR 536/15, zitiert nach juris, Rn. 13).

Das Gericht muss davon ausgehen, dass die Entwicklung und der Einsatz der Software sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen von den Vorstandsmitgliedern *beider* Beklagten in ihrer leitenden Funktion entweder selbst veranlasst oder aber zumindest gebilligt und mitgetragen worden ist.

Die sittenwidrige Schädigung erfolgte vorsätzlich und ist den Beklagten zuzurechnen. Die Zurechnung erfolgt über § 31 BGB analog, der insbesondere auf die Aktiengesellschaft analog anwendbar ist (BGH NJW 2005, 2450 ff). Bei der Täuschung durch eine juristische Person, hier einer Aktiengesellschaft, kommt es auf die Kenntnis der verfassungsgemäß berufenen Vertreter an, wobei es sich bei der Aktiengesellschaft um den Vorstand handelt, § 76 ff. AktG. Die Entwicklung und das Aufspielen der Software können nicht fahrlässig erfolgt sein, sondern erfordern einen Vorsatz im Sinne einer Absicht, da durch die Software gezielt die beiden Betriebsmodi ab- und angeschaltet werden, um die Abgaswerte bei Messungen zu optimieren. Dabei ist es belanglos, ob der Vorstand der Beklagten von dem Einsatz der manipulierenden Software wusste, ihn gebilligt oder ihn gar angeordnet hat. Den Beklagten ist jedenfalls das Handeln der im Unternehmen tätigen Personen zuzurechnen, welche veranlasst haben, dass die Software entwickelt und verbaut wurde (LG Krefeld Urt. v. 12.7.2017 – 7 O 159/16, BeckRS 2017, 127482). Juristische Personen sind dazu verpflichtet, den Gesamtbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der die wesentlichen Entscheidungen selbst trifft. Entspricht die Organisation diesen Anforderungen nicht, muss sie sich so behandeln lassen, als wäre der tatsächlich eingesetzte Verrichtungsgehilfe ein verfassungsmäßiger Vertreter (BGH, NJW 1980, 2810).

## 5.

Die Schadenszufügung erfolgte auch vorsätzlich.

Insoweit muss ein Schädiger nicht im Einzelnen wissen, welche und wie viele Personen durch sein Verhalten geschädigt werden. Vielmehr reicht es aus, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden irgendwelcher anderer auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat (vgl. BGH Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02). Davon muss das Gericht vorliegend ausgehen.

Für die Beklagten bzw. die für sie handelnden Vorstände war zwingend ersichtlich, dass aufgrund des geheim gehaltenen Einbaus der Motorsteuerungssoftware Verbraucher Fahrzeuge erwerben würden, welche mit einem Sachmangel behaftet sind. Die den Schadstoffausstoß beeinflussende Software kann nicht versehentlich in das Fahrzeug eingebaut worden sein, sondern muss willentlich entwickelt und installiert worden sein. Die Wirkungsweise der Software war ebenfalls gewollt. Sie ist gerade mit der Absicht eingebaut worden, das Durchlaufen des NEFZ zu erkennen und den Schadstoffausstoß während der behördlichen Prüfung zu senken, um so die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten (vgl. auch LG Duisburg, Urteil vom 19.02.2018, 1 O 178/17, zitiert nach juris, Rn. 40). Die Beklagten verschleierten den Einbau der Software bewusst und stellten diese her bzw. verwendeten sie zumindest wissentlich, um neue Käufer unter Berücksichtigung der Werte zum Kauf zu bewegen. Die Einordnung des streitgegenständlichen Fahrzeugs in die Schadstoffklasse Euro 5 stellt beim Kauf ein maßgebliches Kriterium dar. Die Einstufung des Fahrzeugs in diese Schadstoffklasse wurde durch die Beklagten mit der Verwendung der streitgegenständlichen Software bewusst herbeigeführt. Die Beklagten wussten, dass der Käufer ein Fahrzeug erwirbt, das nicht seinen Käuferwartungen entspricht.

Unabhängig von der Tatsache, ob das Kraftfahrt-Bundesamt die Betriebserlaubnis oder die EG-Typengenehmigung für das betreffende Fahrzeugmodell entzogen und auch die Einordnung in die Abgasnorm „EU5“ widerrufen hat, ohne Update entzogen/widerrufen hätte oder dies auch nicht getan hat/hätte, entspricht es nicht der Üblichkeit einer zu erwartenden Beschaffenheit vergleichbarer Fahrzeuge, wenn eine Software verbaut ist, welche die Abgasrückführung auf dem Prüfstand so verändert, dass schon allein aus diesem Grund im Prüfverfahren andere Emissionswerte erreicht werden als im gewöhnlichen Straßenbetrieb.

Die sich hieraus ergebende Schädigung der Klägerin nahmen die Beklagten und für sie die Mitglieder der Vorstände, von deren Beteiligung oder zumindest Kenntnis

bezüglich der schädigenden Handlung das Gericht – wie bereits dargestellt – ausgehen muss, dennotwendig jedenfalls billigend in Kauf. In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis bei den gesetzlichen Vertretern der Beklagten ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen.

## 6.

Die Beklagten haben der Klägerin somit nach §§ 826, 249 ff., 421 BGB den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dabei richtet sich der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz des negativen Interesses. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, wie sie ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde.

### a)

Dieser Schaden liegt vorliegend – wie bereits ausgeführt – darin, dass die Klägerin aufgrund des Verhaltens der Beklagten den Kaufvertrag über das mit der streitgegenständlichen Software versehene Fahrzeug geschlossen hat, den sie ohne dieses schädigende Ereignis nicht geschlossen hätte. Die Beklagten müssen danach die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs dadurch ungeschehen machen, dass sie den Kaufpreis gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs an sie erstatten.

### b)

Die Klägerin muss sich indessen nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung den Wert der von ihm gezogenen Nutzungen auf den ihm zu erstattenden Kaufpreis anrechnen lassen. Dieser ist gemäß § 287 ZPO durch das Gericht zu schätzen.

Die Berechnung des zu berücksichtigenden Nutzungsvorteils erfolgt, indem der Bruttokaufpreis von 53.000,00 EUR mit den durch die Klägerin gefahrenen Kilometern von 95.091 km multipliziert und das Produkt durch die Restlaufleistung, d.h. die Differenz aus Gesamtlaufleistung - welche das Gericht auf 300.000 km schätzt - und Kilometerstand bei Übergabe, dividiert wird (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Auflage, 2017, Rn. 3564). Dies ergibt 16.799,41 EUR. Es verbleibt ein Zahlungsanspruch in Höhe von 36.200,59 EUR den die Beklagten Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges zu erstatten haben.

### c)

Im Hinblick auf den Zinsanspruch von 4. V. H. unterlag die Klage hingegen der Abweisung. Der geltend gemachte Zinsanspruch der Klägerin besteht aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des § 849 BGB, die Entziehung oder Beschädigung einer Sache, nicht vor. Zwar kann nach der



Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) auch derjenige eine Verzinsung nach § 849 BGB beanspruchen, der durch eine unerlaubte Handlung dazu bestimmt wurde, Geld zu überweisen, da § 849 BGB nach seinem Wortlaut nicht nicht auf die Wegnahme einer Sache beschränkt ist (BGH, Versäumnisurteil vom 26.11.2007, II ZR 167/06, zitiert nach juris). Der BGH stellte jedoch auch fest, dass Normzweck des § 849 BGB ist, dass der Zinsanspruch den endgültig verbleibenden Verlust an Nutzbarkeit der Sache ausgleichen solle, der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann (BGH a.a.O. Rn. 5 m.w.N.). Dieser Schutzzweck ist vorliegend nicht betroffen, da der Kläger das im Austausch für den gezahlten Kaufpreis erhaltene Fahrzeug fortwährend nutzen konnte.

Finanzierungskosten sind nicht erstattungsfähig, worauf die Beklagten zu Recht hinweisen. Die Klägerin hätte auch ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Fahrzeug finanzieren müssen, weswegen die Aufwendungen nicht schadensbedingt sind (ebenso LG Hof Endurteil v. 23.7.2018 – 22 O 149/17, BeckRS 2018, 45887).

**d)**

Aufwendungen sind (ohne Zinsen) erstattungsfähig. Sie sind Teil des Schadens, ebenso wie die Anschaffungskosten. Sie betragen 4.604,07 EUR und sind durch die zur Akte gereichten Reparaturrechnungen (K6) belegt.

Zusammen mit dem Kaufpreis waren daher 40.804,66 EUR zuzusprechen.

**e)**

Der tenorierte Zinsanspruch folgt aus §§ 826, 31, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

**II.**

Die Klage ist auch in Bezug auf das mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachte Feststellungsbegehren zulässig und begründet. Das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich aus der Regelung des § 756 ZPO. Die Beklagten befinden sich seit dem 25.05.2018 mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Pkw im Annahmeverzug aufgrund der vorgerichtlichen Aufforderungsschreiben.

**III.**

Der Feststellungsantrag zu 3) – betreffend mögliche Zukunftsschäden – war als unzulässig abzuweisen. Ein Feststellungsinteresse des Klägers besteht nicht. Eine Feststellungsklage, mit der die Ersatzpflicht für reine Vermögensschäden festgestellt werden soll, ist nach ständiger Rechtsprechung nur zulässig, wenn zumindest die

hinreichende Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadenseintritts besteht (OLG Stuttgart NJW 2017, 277). Diese Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist nicht dargetan und auch nicht anzunehmen, wenn wie hier die Rückabwicklung des Kaufvertrages erfolgt. Eine Nachbesteuerung des PKW erscheint derzeit außerhalb einer Wahrscheinlichkeit. Jedenfalls ist hierzu nichts Konkretes vorgetragen.

V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO.

Schnell

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld



Verkündet am: 23.08.2019

Brümmer, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts